



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH für das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladepunkte der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, Rathausstraße 23, 33813 Oerlinghausen (nachfolgend „Stadtwerke Oerlinghausen“) sowie der öffentlich zugänglichen Ladepunkte von Kooperationspartnern der Stadtwerke Oerlinghausen (nachfolgend „Roamingpartner Ladesäulen“) zur Entnahme von Elektrizität für das Laden von Elektrofahrzeugen durch den Kunden.

2. Angebot und Vertragsschluss

3. EMAID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der Stadtwerke Oerlinghausen

3.1. Die Stadtwerke Oerlinghausen stellt dem Kunden eine Auto-Strom-Vertragsnummer (EMAID) inklusive Kennwort zur Verfügung. Diese EMAID berechtigt den Kunden, elektrische Energie an den Stadtwerke Oerlinghausen-Ladestationen sowie an Ladestationen der eRoaming-Partner zu beziehen. Sämtliche über die EMAID bezogenen elektrische Energiemengen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Freischaltung zur Ladeinfrastruktur erfolgt über die „OerliLadeApp“-App oder durch die RFID-Karte.

3.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der EMAID und der Kennwörter sowie des Lademediums. Die Stadtwerke Oerlinghausen haften nicht für den Schaden, der durch die unberechtigte Nutzung der App oder eines aktivierten Lademediums durch Dritte dem Kunden entstehen kann. Meldet der Kunde den Stadtwerke Oerlinghausen die unberechtigte Nutzung, wird auf seinen Wunsch die EMAID oder das Lademedium gesperrt.

3.3. Bei Verlust oder Diebstahl der Karte ist der Kunde verpflichtet, die Karte in der „OerliLadeApp“-App zu deaktivieren. Kommt es zur Nutzung der Karte durch unbefugte Dritte, haftet hierfür der Kunde, nicht jedoch die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH. Der Kunde teilt den Stadtwerken Oerlinghausen zusätzlich zur Deaktivierung den Verlust der Ladekarte unverzüglich unter Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, Rathausstraße 23, 33813 Oerlinghausen, Mail: E-Mobility@sw-oe.de mit. Die Stadtwerke Oerlinghausen übersenden dem Kunden unverzüglich nach Mitteilung des Verlustes eine neue Ladekarte. Die Stadtwerke Oerlinghausen stellen dem Kunden den durch Ausstellung und den Versand der neuen Karte entstandenen Aufwand pauschal mit 25,00 € in Rechnung.

3.4. Die Ladekarte verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Oerlinghausen. Die Ladekarte ist nicht übertragbar. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Ladekarte entfällt ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte nach Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Oerlinghausen zurückzusenden.

4. Elektrische Energielieferung zur Ladung des Elektrofahrzeuges

4.1. Die Stadtwerke Oerlinghausen beliefern den Kunden mit elektrischer Energie zur Ladung seines Elektrofahrzeuges an öffentlich zugänglichen Ladestationen der Stadtwerke Oerlinghausen und deren eRoaming-Partnern, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat.

4.2. Die Stadtwerke Oerlinghausen liefert an den eigenen Ladestationen elektrische Energie aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein CO₂-freies Energieprodukt auf Basis

regenerativer Energiequellen.

4.3. Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

5. Verfügbarkeit der Ladepunkte

5.1. Die Stadtwerke Oerlinghausen sind während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, weitere Ladepunkte in Betrieb zu nehmen und dem Kunden zugänglich zu machen sowie vorhandene Ladepunkte außer Betrieb zu nehmen.

5.2. Sofern die Stadtwerke Oerlinghausen mit Roaming-Anbietern kooperieren, sind sie jederzeit berechtigt, bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen.

6. Nutzung der Ladepunkte

6.1. Der Kunde ist für die Aufladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Ladekapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Der Kunde führt die Ladevorgänge entsprechend der Bedienungshinweise durch. Die Bedienungshinweise befinden sich an den jeweiligen Ladepunkten und sind über die App abrufbar.

6.2. Vor jedem Ladevorgang hat der Kunde das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Stellt der Kunde Knicke, Risse, Blankstellen oder sonstige Beschädigungen am Kabel fest, darf das Ladekabel auf keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.

6.3. Es obliegt dem Kunden, vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein/ihr Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunkts kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) aufweist.

6.4. Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung. Gleiches gilt während der Durchführung von Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung am jeweiligen Ladepunkt. Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung können die Reduzierung oder Erhöhung der Leistung im Rahmen der Ladevorgänge sowie die (temporäre) Unterbrechung von Ladevorgängen umfassen. Diese Vorgänge dienen der Netzsicherheit und werden vom zuständigen Netzbetreiber durchgeführt.

6.5. Der Kunde informiert die Stadtwerke Oerlinghausen mittels der App über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunkts darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreiben die Stadtwerke Oerlinghausen den Ladepunkt selbst, werden sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten.

6.6. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt der Stadtwerke Oerlinghausen entriegeln, werden die Stadtwerke Oerlinghausen das Elektrofahrzeug schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von vier Stunden nach Mitteilung durch den Kunden entriegeln. Dies gilt nicht, wenn die Entriegelung aus Gründen nicht erfolgen kann, die im Fahrzeug des Kunden begründet sind. Wird der Ladepunkt von einem Roamingpartner betrieben, wendet sich der Kunde für die Ent-

riegelung über die am Ladepunkt angegebenen Kontaktdaten unmittelbar an den Roamingpartner.

- 6.7. Ein Anspruch des Kunden auf durchgehenden Zugang, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ladepunkte besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass das Laden des Elektrofahrzeugs innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen werden kann. Nach Abschluss des Ladevorgangs ist der Kunde verpflichtet, die Ladesäule und den dazugehörigen Parkplatz unverzüglich wieder freizugeben.

7. Preise, Rechnungsbetrag, Fälligkeit und Zahlungsweise

- 7.1. Für die Nutzung der Ladepunkte zahlt der Kunde den Preis pro kWh, der ihm vor dem Ladevorgang an der Ladesäule oder in der APP angezeigt wird. Hinzu kommt für jeden Ladevorgang eine Startgebühr, die je nach Tarif variiert. Durch Aufnahme des Ladevorgangs gilt der jeweils angezeigte Preis als vereinbart. Nach Abschluss des Ladevorgangs wird an der Ladesäule der Endbetrag angezeigt. Dieser Endbetrag ist für jeden Ladevorgang auch in der App einsehbar.
- 7.2. Der Rechnungsbetrag für die Energielieferung während des Ladevorgangs (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Energiepreis pro kWh multipliziert mit dem gemessenen Verbrauch (in kWh) zzgl. der für den im Tarif festgelegten Startpauschale.
- 7.3. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 7.4. Soweit auf Grund einer Individualabrede ein Rabatt mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser in der monatlichen Rechnung berücksichtigt und transparent ausgewiesen.
- 7.5. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 7.6. Rechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Oerlinghausen angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig.
- 7.7. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

8. Kostenpauschalen

- 8.1. Nach diesem Vertrag gelten folgende Pauschalen als vereinbart

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben	3,00 € / 3,00 €
Zahlungseinzug durch Beauftragten	8,00 € / 8,00 €
Freischaltung der Sperrung der Contract ID	21,00 € / 24,36 €

Kosten für Bankrücklastschriften Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

Zahlungseinzug durch Beauftragten	0,00 € / 0,00 €
-----------------------------------	-----------------

- 8.2. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 8.3. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der in diesen AGB genannten Pauschalen nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Lassen die Stadtwerke Oerlinghausen den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters einziehen, werden dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Zahlungsverzug / Fristlose Kündigung / Aufrechnung

- 9.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke Oerlinghausen berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung zu entziehen. Dem Kunden wird der Entzug der Zugangsberechtigung mindestens zwei Wochen vorab in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrags angedroht. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung unverzüglich wieder aktiviert.
- 9.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt für die Stadtwerke Oerlinghausen insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.
- 9.3. Der Kunde kann gegen Ansprüche der Stadtwerke Oerlinghausen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Kündigungsrechte

- 10.1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- 10.2. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.
- 10.3. Die Stadtwerke Oerlinghausen stellen auf der Webseite oder in der App eine elektronische Kündigungsschaltfläche (Kündigungsbutton) zur Verfügung, der Kunde kann die Kündigungserklärung auch hierüber abgeben.

11. Übertragung des Vertrags

- 11.1. Die Stadtwerke Oerlinghausen sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerke Oerlinghausen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12. Haftung

- 12.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung während des Ladevorgangs sind die Stadtwerke Oerlinghausen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.
- 12.2. Die Stadtwerke Oerlinghausen sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 12.3. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 12.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden

nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 12.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 12.6. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
 - 12.7. Die Stadtwerke Oerlinghausen haften dem Kunden gegenüber nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden. er regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 12.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 - 12.9. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 13. Datenschutz**
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtwerke Oerlinghausen.
- 14. Streitbeilegung**
- 14.1. Die Stadtwerke Oerlinghausen erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder über das Bestehen des Vertrags an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
 - 14.2. Hiernach ist der Kunde, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an die Stadtwerke Oerlinghausen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, Rathausstr. 23, 33813 Oerlinghausen, telefonisch unter: 05202 4909-0 oder per E-Mail an: feedback@sw-oe.de.
 - 14.3. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2 75 72 40-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de.
 - 14.4. Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten

sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 14.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfeleistung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Uns erreichen Sie zudem unter folgender E-Mail-Adresse: E-Mobility@sw-oe.de
- 15. Änderungen des Vertrags**
- 15.1. Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. LSV, BGB, EnWG, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Oerlinghausen nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke Oerlinghausen verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
 - 15.2. Anpassungen des Vertrags nach Ziffer 17.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Oerlinghausen dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerke Oerlinghausen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 16. Gerichtsstand / Schlussbestimmungen**
- 16.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
 - 16.3. Der Gerichtsstand ist Oerlinghausen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, Rathausstraße 23, 33813 Oerlinghausen, Telefonnummer: 05202 4909-0, E-Mail: info@sw-oe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom oder Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das Formular auf der folgenden Seite aus und senden Sie es an uns zurück.